

Informationsvorlage Gemeinde Bad Kleinen Federführend: Kämmerei	Vorlage-Nr: VO/GV08/2021-2437 Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: Einreicher: Bürgermeister						
Information über erlassene Haushaltssperren zum Haushaltsplan 2021 der Gemeinde Bad Kleinen							
Beratungsfolge: <table border="0"> <tr> <td>Beratung Ö / N</td> <td>Datum</td> <td>Gremium</td> </tr> <tr> <td>Ö</td> <td>19.05.2021</td> <td>Gemeindevertretung Bad Kleinen</td> </tr> </table>		Beratung Ö / N	Datum	Gremium	Ö	19.05.2021	Gemeindevertretung Bad Kleinen
Beratung Ö / N	Datum	Gremium					
Ö	19.05.2021	Gemeindevertretung Bad Kleinen					

Sachverhalt:

Der Bürgermeister informiert über die erlassenen Haushaltssperren zum Haushaltsplan 2021.

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wurde durch die Rechtsaufsicht angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu sichern.

Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regeln zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

Anlage/n:

Erlassene Haushaltssperren

Rechtsaufsichtliche Verfügung zum Haushalt 2021

Gemeinde Bad Kleinen

Umsetzung der rechtsaufsichtlichen Anordnung zur Verbesserung des Jahresergebnisses und des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindesten 25.000 €, der Haushaltssatzung 2021

Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wurde durch die Rechtsaufsicht angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.

Aufwendungen

	HH-Ansatz 20	verminderter Aufwand	Differenz Höhe d. Haushaltssperre	Bemerkung
Gemeindewehrführung Aufwandsentschädigung Produktkonto 12608.5019000	4.100 €	0 €	- 4.100 €	Haushaltssperre (bisher gibt es noch keine Gemeindewehrführung)
Gemeindewehrführung Unterh. d. Betriebs- und Geschäftsausstattung Produktkonto 12608.5237000	200 €	0 €	- 200 €	Haushaltssperre (bisher noch keine Gemeindewehrführung)
Gemeindewehrführung Geringwertige Geräte, Ausstattungen Produktkonto 12608.5238000	500 €	0 €	- 500 €	Haushaltssperre (bisher noch keine Gemeindewehrführung)
Gemeindewehrführung Geringwertige Geräte, Ausstattungen Produktkonto 12608.5238001	200 €	0 €	- 200 €	Haushaltssperre (bisher noch keine Gemeindewehrführung)
Gemeindewehrführung Sonst. Aufw. f. Sach-leistungen u. Ver- brauchsmat. Produktkonto 12608.5249000	500 €	0 €	- 500 €	Haushaltssperre (bisher noch keine Gemeindewehrführung)

Gemeindewehrführung Aus- und Fortbildung Produktkonto 12608.5612000	500 €	0 €	- 500 €	Haushaltssperre (bisher noch keine Gemeindewehrführung)
Gemeindewehrführung Dienst- u. Schutzkleidung Produktkonto 12608.5615000	500 €	0 €	- 500 €	Haushaltssperre (bisher noch keine Gemeindewehrführung)
Gemeindewehrführung Büromaterial Produktkonto 12608.5631000	100 €	0 €	- 100 €	Haushaltssperre (bisher noch keine Gemeindewehrführung)
Gemeindewehrführung Bücher, Zeitschriften Produktkonto 12608.5632000	100 €	- €	- 100 €	Haushaltssperre (bisher noch keine Gemeindewehrführung)
Unterhaltung der Straßenbeleuchtung Produktkonto 54100.5233810	121.700 €	117.300 €	- 4.400 €	Haushaltssperre (Planungskosten/LV f. Wartungsvertrag)
KITA Bad Kleinen Miete Sanitärcontainer Produktkonto 36502.5621100	13.900 €	0 €	- 13.900 €	Haushaltssperre (Aufgrund der langen Lieferzeit, Vorhaben wahrscheinlich nicht mehr umsetzbar)
Minderaufwendungen			- 25.000 €	

Gesamt:

Mehrerträge/Mehreinzahlungen	0 €
Minderaufwendungen/Minderauszahlungen	25.000 €
Verbesserung des Jahresergebnisses und des Saldos der ord. und	<u>25.000 €</u>

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen ist am 21.04.2021 veröffentlicht worden.
Der Bürgermeister, Herr Wölm, verfügt mit Wirkung vom 27.04.2021, zu den oben aufgeführten Aufwandskonten und den dazugehörigen Finanzkonten eine haushaltswirtschaftliche Sperre in Höhe von 25.000 €.

Bad Kleinen, den 27.04.2021



Wölm
Wölm
Bürgermeister



**Die Landrätin
des Landkreises Nordwestmecklenburg**
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

**Gemeinde Bad Kleinen
Der Bürgermeister
durch Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen
Der Amtsvorsteher
Am Wehberg 17
23972 Dorf Mecklenburg**

Diese Auskunft erteilt Ihnen Susann Siegerth
Zimmer B 3.03 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 1502 **Fax** 03841 3040 81502
E-Mail s.siegerth@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Mein Zeichen 15.18 Sie
Wismar, 21. April 2021

Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen für das Haushaltsjahr 2021 Beschluss Nr. 2021-2397 vom 10-03-2021

Nach Prüfung der durch die Gemeindevertretung am 10-30-2021 beschlossenen Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen einschließlich des Haushaltsplanes und der dazugehörigen Anlagen, ergehen folgende Entscheidungen.

I. Entscheidungen

A. Rechtsaufsichtliche Anordnungen

1. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Bad Kleinen haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Ergebnishaushalt 2021 zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses vor Rücklagenentnahme und im Finanzhaushalt zu einer Verbesserung des Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen um mindestens 25.000 EUR führen.
Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung.
Es kommt ebenfalls die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß § 51 KV M-V oder ein mit der Gemeindevertretung abgestimmter Plan zur Erreichung der Anordnung in Betracht.
2. Gemäß § 82 Abs. 1 KV M-V wird angeordnet, dass der Bürgermeister unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2020 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Verfügung der haushaltswirtschaftlichen Sperren hat sich an den Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 49 KV M-V zu orientieren.
Die Sperrverfügung ist innerhalb von vier Wochen nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung hier vorzulegen.

3. Für die Entscheidungen zu den Punkten 1. und 2. wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.

B. Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Teilen der Haushaltssatzung

1. Investitionskredite

Entsprechend § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Bad Kleinen werden keine Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen veranschlagt.

2. Verpflichtungsermächtigungen

Gemäß § 54 Abs. 4 KV M-V wird der in § 3 der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

3.000.000 EUR

vollständig genehmigt.

3. Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V wird der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 3.200.000 € in Höhe von

3.200.000 EUR

genehmigt.

Die Genehmigung ergeht unter der Auflage, dass die Gemeinde Bad Kleinen bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2022 quartalsweise über den Stand der täglichen Inanspruchnahme der Kassenkredite zu berichten hat. Der Mitteilung ist jeweils eine Liquiditätsvorschau für die nächsten drei Monate beizufügen.

II. Begründung

Gemäß § 52 Abs. 2 Satz 2 KV M-V sollen Genehmigungen nach dem Grundsatz einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden. Sie sind in der Regel zu versagen, wenn die beabsichtigte Belastung nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang steht. Weiterhin schreibt § 43 Abs. 1 KV M-V vor, dass die Gemeinde ihre Haushaltswirtschaft so zu führen hat, dass die stetige Aufgabenerfüllung nachhaltig gesichert ist. Dies setzt eine entsprechende dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde voraus. Für die rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zur Haushaltssatzung 2020 kommt es daher auf die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit an.

Der Haushaltsausgleich als ein Kriterium der dauernden Leistungsfähigkeit stellt gemäß § 16 Abs. 1 GemHVO-Doppik auf den Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushaltes ab.

Entsprechend § 16 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO Doppik ist der Ausgleich des Ergebnishaushaltes erreicht, wenn das Jahresergebnis unter Berücksichtigung von noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträgen und Jahresüberschüssen aus Haushaltsvorjahren keinen Fehlbetrag ausweist.

Der Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2021 weist ein Jahresergebnis von – 391.100,- EUR aus. Hinzu kommen die nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren in Höhe von 900.676 EUR. Somit ergibt sich ein Gesamtdefizit im Ergebnishaushalt in Höhe von – 1.291.776 EUR.

Gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO-Doppik ist der Finanzhaushalt ausgeglichen, wenn kein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 39 GemHVO-Doppik besteht. Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2020 beläuft sich entsprechend der Angaben im Muster 5b auf -2.299.739EUR. Für 2021 ergibt sich ein jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von – 663.400 EUR. Es ergibt sich somit ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31.12.2021 in Höhe von – 2.963.139 EUR. Unter Berücksichtigung der Daten der vorläufigen Finanzrechnung 2020 verringert sich das Defizit auf -2.012.201 EUR.

Ist der Haushaltsausgleich trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten sowie Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten nicht zu erreichen, ist ein Haushaltssicherungskonzept zu erstellen, das Maßnahmen enthält durch die der Haushaltsausgleich und eine geordnete Haushaltswirtschaft innerhalb eines angemessenen Konsolidierungszeitraumes sichergestellt wird. Die Gemeindevertretung hat am 10.03.2021 die Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes beschlossen. Entsprechend des Konzeptes und der Angaben im Haushaltsplan wird der Haushaltsausgleich zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht erreicht.

Der zu erbringende Nachweis der dauernden Leistungsfähigkeit entsprechend § 1 Nr. 5 i.V.m. § 17 GemHVO-Doppik (RUBIKON) geht von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde aus.

Zusammenfassend ist bei der Gemeinde Bad Kleinen von einer weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit auszugehen. Aufgrund der bestehenden Haushaltsdefizite bestehen nur noch eingeschränkte Handlungsspielräume.

Zu A.1. (Ergebnisverbesserung im Ergebnis- und Finanzhaushalt)

Unter Berücksichtigung der Entwicklung der Jahresergebnisse bis zum Ende des Finanzplanungszeitraumes und der vorliegenden weggefallenen dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde Bad Kleinen ist festzustellen, dass die kommunale Aufgabenerfüllung in der Regel nur noch unter Zurückstellung anderer Gesichtspunkte nachgekommen werden kann. Eigenanteile für Ersatz- und Neuinvestitionen können nur noch durch Investitionskredite sichergestellt werden. Finanzierungs- und Folgekosten können nicht mehr ohne Einschränkungen anderer Aufgaben aufgebracht werden. Dies kann wiederum die zukünftigen Handlungsspielräume zur Erfüllung sachlich und zeitlich unabweisbarer Aufgaben einschränken. Auch die Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben kann nur noch eingeschränkt wahrgenommen werden.

Auf Grund der kritischen Haushaltslage ist die Gemeinde entsprechend § 17a Abs. 1 GemHVO-Doppik verpflichtet unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Wiederherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit erforderlich sind. Dabei sind die Notwendigkeit und der Umfang der Aufwendungen und Auszahlungen im pflichtigen Bereich, die Angemessenheit von Aufwendung und Auszahlungen im freiwilligen Bereich sowie die Möglichkeit zur Erhöhung der Erträge und Einzahlungen zu prüfen.

Nach Auswertung der beschlossenen Haushaltssatzung 2021 ist festzustellen, dass die Gemeinde ein Verbesserungspotential aufweist, so dass eine Ergebnisverbesserung in Höhe von 25.000 EUR erreichbar scheint.

Für die Gemeinde ergibt sich im Vergleich zu den Hebesätzen für die Ermittlung der Steuerkraft der Gemeinden ein Einnahmeverzicht aus den Realsteuern in Höhe von ca. 27.105 EUR.

Vergleichstabelle Realsteuern im Rahmen der Prüfung zum Haushalt 2020				
	Betrag	Hebesatz in %	durchschnittlicher Hebesatz kreisangehöriger Gemeinden	Einnahmeverzicht/Mehreinnahme
Grundsteuer A	23.300	350	323	1.797
Grundsteuer B	397.000	400	427	-26.798
Gewerbesteuer	800.000	380	381	-2.105
			Summe:	27.105

Die festgesetzten Hebesätze für die Grundsteuer B sowie der Gewerbesteuer liegen jeweils unter dem durchschnittlichen Hebesatz. Die Orientierung am Hebesatz für die Ermittlung der Steuerkraft bedeutet lediglich, dass die Gemeinde, die mit ihrem Hebesatz dahinter zurückbleibt, sich schadet, da sie im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches entsprechend „reicher gerechnet“ wird. Trotz Verzichts auf diese Einnahmen sind entsprechend der Berechnung Kreis- und Amtsumlage auf die Einnahmeverzichte zu entrichten.

Einsparungen im Bereich der Auszahlungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen:

Finanzrechnung				
Auszahlg. Sach- und Dienstleistungen	Planansatz HJ	Ergebnis HJ	Abweichung	
2016	1.106.200 €	1.002.088 €	-104.112 €	
2017	1.847.300 €	1.210.508 €	-636.792 €	
2018	1.648.600 €	1.397.265 €	-251.335 €	
2019	1.546.800 €	1.376.541 €	-170.259 €	
2020	1.403.000 €	985.416 €	-417.584 €	

Die durchschnittliche Abweichung betragen jährlich -316.016 €. Es wurden somit durchschnittlich Auszahlungen in Höhe von 1.194.363 € getätigt. Der Planansatz für 2021 beträgt 2.018.900 €

Der Anstieg ist entsprechend dem Plan belegbar. Unter Berücksichtigung des Ist 2019 (2020 wird nicht zum Vgl. herangezogen auf Grund der Pandemie, nicht in Anspruch genommenen Ansätze in diesem Bereich werden in 2021 neu veranschlagt und erhöhen den Ansatz dementsprechend) zzgl. einer Steigerung von 5 % Preissteigerung erscheint der Ansatz angemessen.

In der Gesamtschau ist der Ansatz belegbar. Daher sind Wesentliche / zu berücksichtigende Einsparungen im Bereich der Auszahlungen und Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen nicht ersichtlich. Einsparungen im Bereich von 25.000 € sollten jedoch möglich sein.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Gemeinde nach hiesiger Auswertung der übersandten Haushaltsunterlagen in der Lage ist, die erforderlichen Haushaltsverbesserungen 2021 durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen und kritische Überprüfung der geplanten Aufwendungen und Auszahlungen zu erreichen.

Mit der Anordnung wird eine Entscheidung zugunsten des in Anbetracht der angespannten Haushaltslage mildesten Mittels unter Berücksichtigen des zeitlich Machbaren getroffen.

Vor dem dargestellten Hintergrund ist die Anordnung auch erforderlich, um mit geeigneten Mitteln den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der schnellstmöglichen Reduzierung des Haushaltsdefizites und zur Wiedererlangung einer dauernden Leistungsfähigkeit zu erreichen. Mildere gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die Anordnung ist auch angemessen. Es erfolgt keine produktbezogene Verbesserungsvorgabe. Die Entscheidung an welcher Stelle des Haushaltes Einsparungen erfolgen und /oder Mehrerträge erzielt werden, bleibt der Gemeinde Bad Kleinen im Rahmen ihrer Finanzhoheit selbst überlassen. Die gegebenen Hinweise dienen lediglich einer Beratung der Gemeinde zu möglichen Konsolidierungsfeldern.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung für das Haushaltsjahr 2021 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die angespannte Haushaltssituation der Gemeinde Bad Kleinen verschärfen.

Zu A. 2 (Anordnung zum Erlass haushaltswirtschaftlicher Sperren)

Mit der im Anschluss an die Genehmigungen zulässigen Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 verfügt die Gemeinde über eine rechtswirksame Haushaltssatzung. Damit wäre die Verwaltung gehalten, den in den Veranschlagungen gefassten Willen der Gemeindevertretung umzusetzen. Daher muss durch ein geeignetes Mittel sichergestellt werden, dass das Budgetrecht der Gemeindevertretung mit Blick auf die Anordnung zu A.1. nicht durch faktische Entwicklung eingeengt wird. Insoweit hat der Bürgermeister unmittelbar nach der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine haushaltswirtschaftliche Sperre gem. § 51 KV M-V im erforderlichen Umfang zu verfügen.

Die Verfügung haushaltswirtschaftlicher Sperren ist im Rahmen der Haushaltsdurchführung zur Durchsetzung der Anordnung zu A.1. das geeignete Mittel zur Steuerung des Haushaltes.

Die Anordnung ist mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um den von der Rechtsaufsichtsbehörde verfolgten Zweck der Haushaltsverbesserung noch für das laufende Haushaltsjahr zu erreichen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage zur Anhörung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2021 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu A.1. nicht mehr zu erreichen ist.

Zu A. 3 (Anordnung der sofortigen Vollziehung)

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den in den Punkten A.1 und A.2 getroffenen Entscheidungen ist im besonderen öffentlichen Interesse notwendig. Die mit einer möglichen Klage gegen die Anordnung einhergehende aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 1 VwGO) könnte dazu führen, dass das haushaltswirtschaftliche Ziel der Anordnung A.1 nicht mehr zu erreichen ist. Die mit der Anordnung A.1 für das Haushaltsjahr 2021 bezweckte Reduzierung des Haushaltsdefizites, würde damit endgültig vereitelt. Dies würde die Haushaltssituation der Gemeinde Bad Kleinen weiter verschärfen.

Außerdem würde die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs dazu führen, dass Aufwendungen gemäß des Haushaltsplanes 2021 getätigt werden, die im Ergebnis dazu führen, dass das Ziel der Anordnung zu Punkt A.1. nicht mehr zu erreichen

Zu B. 1 (Genehmigung der Verpflichtungsermächtigung)

Verpflichtungsermächtigungen ermächtigen die Gemeinde Bad Kleinen gem. § 54 KV M-V zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen in künftigen Haushaltsjahren. Hier sind im Jahr 2021 insgesamt 3.000.000 EUR veranschlagt. Es werden Fördermittel in Höhe von 2.700.000 € für die Maßnahme geplant.

Diese sind für die Investitionsmaßnahme „Baumaßnahme Erweiterung KITA „Uns Flinkfläuter“ für das Haushaltsjahr 2021 erforderlich.

Gemäß § 54 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 52 Abs. 2 KV M-V ist die Verpflichtungsermächtigung nach den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Verpflichtung mit der dauernden finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang steht.

Die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde ist für das Haushaltsjahr 2021 als weggefallen zu beurteilen. Grundsätzlich ist die Verpflichtungsermächtigung somit nicht mit der dauernden Leistungsfähigkeit vereinbar und die Genehmigung ist zu versagen. Ausnahmen kommen entsprechend § 17a Abs. 4 und 2 GemHVO-Doppik nur in Betracht soweit entweder die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleiches zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Die Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung gemäß § 2 Abs. 2 KV M-V und die Notwendigkeit für die Investitionsmaßnahme wird anerkannt.

Mithin ist die Verpflichtungsermächtigung mit den gesetzlichen Vorgaben des § 17 a Abs. 2 Nr. 2 GemHVO-Doppik vereinbar.

Zu B. 2 (Genehmigung der Kassenkredite)

Die Festsetzung der Kassenkredite ist bedarfsorientiert zu gestalten. Eine Genehmigung nach § 53 Abs. 3 KV M-V kommt nur in Betracht, wenn die Kreditaufnahmen zur Sicherung der Liquidität erforderlich sind. Die Genehmigungsentscheidung orientiert sich ebenfalls an den Grundsätzen der geordneten Haushaltswirtschaft sowie an den Grundsätzen der Genehmigung für Kreditaufnahmen gem. § 53 Abs. 2 KV M-V.

Zur Abdeckung von Auszahlungsspitzen, monatlicher Schwankungen und unter Beachtung der beabsichtigten investiven Maßnahmen erscheint der genehmigungsfreie Betrag der Liquiditätskredite in Höhe von 10 % der laufenden Einzahlungen aus Verwaltungstätigkeit i.H.v. 673.010 € als zu gering bemessen.

Der Höchstbetrag der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzten Kredite zur Sicherung der Liquidität wurde mit 3.200.000 € festgesetzt.

Unter Berücksichtigung der vorgelegten vorläufigen Finanzrechnung 2020 und dem Muster 5b (hier der errechnete Saldo der liquiden Mittel und der Kassenkredite zum 31.12.2020) wird der veranschlagte Betrag als genehmigungsfähig anerkannt.

Ich weise darauf hin dass Kassenkreditet kein Deckungsmittel darstellen sondern lediglich den verzögerten Eingang von Deckungsmitteln überbrücken sollen.

Weiterhin darf der genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite nicht überschritten werden. Die Amtsverwaltung hat darauf zu achten, dass der vorgegebene Rahmen eingehalten wird. Ein entsprechendes Frühwarnsystem ist einzurichten und der Bürgermeister ist rechtzeitig zu informieren.

III. Rechtsaufsichtliche Hinweise

Als Anlage zu dieser Stellungnahme habe ich ein Prüfblatt beigelegt, in dem die relevanten Daten aus dem gemeindlichen Haushalt zusammengefasst sind. Auf die darin insgesamt festgehaltenen Haushaltsdaten wird durch uns bei einschlägigen Stellungnahmen und Einschätzungen Bezug genommen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist bei der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg in 23970 Wismar, Rostocker Straße 76 einzulegen. Die zu den Entscheidungen zu A.1. und A.2. angeordnete sofortige Vollziehung bewirkt, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung entfaltet. Sie haben die Möglichkeit, gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Schwerin die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung zu beantragen.

Im Auftrag

Siegerth